Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 12. Oktober 2010 — Asenbaum/HABM (WIENER WERKSTÄTTE)

(Rechtssachen T-230/08 und T-231/08)

„Gemeinschaftsmarke — Anmeldungen der Gemeinschaftswortmarke WIENER WERKSTÄTTE — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)“

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die zur Bezeichnung der Merkmale einer Ware dienen können (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 33, 42-43)

Gegenstand

Klagen gegen zwei Entscheidungen der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 10. April 2008 (Sachen R 1573/2006-4 und R 1571/2006-4) über zwei Anmeldungen des Wortzeichens WIENER WERKSTÄTTE als Gemeinschaftsmarke

Angaben zur Rechtssache

Anmelder der Gemeinschaftsmarke:	Paul Asenbaum
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke WIENER WERKSTÄTTE für Waren der Klassen 6, 11, 14, 16, 20, 21 und 34 (Anmeldung Nr. 4133501 sowie für Waren der Klasse 14 (Anmeldung Nr. 4207783)

Entscheidung des Prüfers:	Zurückweisung der Anmeldungen
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerden

Tenor

1. Die Rechtssachen T-230/08 und T-231/08 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.

2. Die Klagen werden abgewiesen.

3. Herr Paul Asenbaum trägt die Kosten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 15. Oktober 2010 — Nexans Frankreich/ Gemeinsames Unternehmen Fusion for Energy

(Rechtssache T-415/10 R)

„Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Aufträge — Ausschreibungsverfahren — Ablehnung eines Angebots — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit“

1. *Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Voraussetzungen — Fumus boni iuris — Dringlichkeit — Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden — Kumulativer Charakter — Abwägung sämtlicher betroffener Belange — Reihenfolge und Art und Weise der Prüfung — Ermessen des für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters (Art. 256 Abs. 1 AEUV, Art. 278 AEUV und Art. 279 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 104 § 2) (vgl. Randnrn. 18-21)*